OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153354/2/MK/GSc

Datum:
Linz, 12. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der F B- und S GmbH, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 28.10.2021, GZ: Bau 2000673 Hö / sb, betreffend Zustimmung der Straßenverwaltung nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben wird. Zudem wird der verfahrenseinleitende Antrag vom 18.08.2019 als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.10.2021, GZ: Bau 2000673 Hö / sb, wurde der Antrag der F B- und S GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) vom 18.08.2019 auf Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 zur Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung in Form eines Zufahrtstors auf dem Grundstück Nr. x, KG A, abgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Bf den Antragsgegenstand zwar weiterhin nicht ausreichend konkretisiert habe, sich aber schon aus der unstrittig geplanten Situierung des Tors an der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche ergebe, dass mit der Errichtung des Tors die gefahrlose Benützbarkeit der Straße beeinträchtigt werde. Zudem wies die belangte Behörde bezugnehmend auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-152743 darauf hin, dass das Vorhaben nicht neben dem Straßenrand, sondern auf (Bestandteilen) der Straße geplant sei, weshalb eine Zustimmung nach § 18 Oö. Straßengesetz 1991 nicht erteilt werden könne.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 25.11.2021 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass sich das Einfahrtstor neben dem asphaltierten Fahrbahnrand bzw. auf der privat aufgebrachten Asphaltfläche auf dem Grundstück der Bf, die keinen Straßenbestandteil darstelle, und damit – mangels Bankett – neben dem Straßenrand iSd Oö. Straßengesetz 1991 befinde. Bezugnehmend auf die im behördlichen Verfahren vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen wendete die Bf zudem ein, dass das gegenständliche Vorhaben die gefahrlose Benützbarkeit der öffentlichen Straße nicht beeinträchtige, da die Fahrbahn im Bereich des Einfahrtstors nicht schmäler als auf der südlich gelegenen Brücke werde. Einziger Maßstab für die Beurteilung der gefahrlosen Benützbarkeit seien die in § 13 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 angeführten Schutzgüter, weshalb der nach den RVS freizuhaltende Lichtraum unbedeutend sei. Es mache hinsichtlich der Verkehrssicherheit keinen Unterschied, ob das Tor an der Grundgrenze oder 60 cm davon abgerückt errichtet werde.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid im antragsstattgebenden Sinne abzuändern, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde die gesetzesgemäße Erledigung des Antrags aufzutragen.

I.3. Mit Schreiben vom 15.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt und den hg. Akt zu LVwG-152743, insbesondere in die in jenem Verfahren eingeholte vermessungstechnische Stellungnahme vom 10.09.2020. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) trotz Parteiantrags entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG A, das südseitig an den F M-bach und westseitig an das im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde A stehende Grundstück Nr. x1, KG A, grenzt. Auf diesem öffentlichen Gut verläuft die asphaltierte Fahrbahn der F Straße, die in Richtung Süden über die M-brücke (Engstelle) führt.

Der südwestliche Eckpunkt des Grundstücks der Bf wird in der Natur durch den Schnitt geradlinig eingefasster Asphaltflächen gebildet und ragt in die asphaltierte Fahrbahn der Gemeindestraße, unmittelbar nach dem straßenbegleitenden Geländer der südlich gelegenen Mühlbachbrücke, hinein. Die Grundgrenze verläuft in gerader Linie in nördlicher Richtung in etwa entlang dem asphaltierten Fahrbahnrand und anschließend im Übergangsbereich zwischen der asphaltierten Fahrbahn der Gemeindestraße und der Asphaltierung der privaten Wartungszufahrt der Bf bis zu einem, in einer Asphaltfuge situierten Grenzpunktnagel (nordwestlicher Eckpunkt).

Östlich des in etwa auf der Grundgrenze verlaufenden, asphaltierten Fahrbahnrands, zwischen dem südwestlichen Eckpunkt und der im Bereich des nordwestlichen Eckpunkts von der Gemeindestraße abzweigenden Asphaltfläche der Wartungszufahrt der Bf, verläuft ein unbefestigter, teils – durch natürlichen, flachen Bewuchs – begrünter Streifen.

Die Bf beantragte mit Eingabe vom 18.08.2019 die Zustimmung der Straßenverwaltung nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 zur Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung durch ein – der westlichen Grundstückslänge des Grundstücks Nr. x entsprechend – 10,17 m langes, zweiflügeliges und elektrisch öffenbares Zufahrtstor. Dieses Tor soll entlang der westlichen Grundstücksgrenze und damit großteils auf dem unbefestigten Streifen neben der asphaltierten

Fahrbahn und zu einem geringen Teil auch auf dem Übergangsbereich zwischen den Asphaltflächen der Fahrbahn der Gemeindestraße und der privaten Wartungszufahrt der Bf errichtet werden.

Die Höhe des Tors wurde von der Bf trotz Verbesserungsauftrags der belangten Behörde nicht abschließend konkretisiert. Der im verfahrenseinleitenden Antrag genannten Höhe von 60 cm stehen die in der Beschwerde vorgebrachten „ca. 80 cm“ gegenüber, wobei sich die Bf letztlich – unter Behauptung der Irrelevanz der konkreten Höhe (solange sie unter 1 m beträgt) – eine Höhe zwischen 60 cm und 100 cm vorzubehalten scheint.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus den Ausführungen und den Lichtbildern in der vermessungstechnischen Stellungnahme vom 10.09.2020 (inkl. Absteckplan vom 09.09.2020). Aufgrund der daraus erkennbaren Situierung des geplanten Einfahrtstors auf der öffentlichen Straße iSd Oö. Straßengesetz 1991 erübrigten sich Feststellungen zur gefahrlosen Benützbarkeit der Straße mangels Anwendbarkeit des § 18 leg. cit. (siehe unten).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Straße: eine Grundfläche, die ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz und dgl.) dem bestimmungsgemäßen Verkehr von Menschen, Fahrzeugen und Tieren dient oder dienen soll;
2. Bestandteil einer Straße:
    a) die unmittelbar dem Verkehr dienenden Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Bankette und der Grenzabfertigung dienende Flächen,
    b) […]
3. Öffentliche Straße: eine Straße, die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 ausdrücklich dem Gemeingebrauch (§ 6 Abs. 1) gewidmet ist oder ein Grundstück, das als öffentliches Gut (zB. Straßen, Wege) eingetragen ist und allgemein für Verkehrszwecke benützt wird (§ 5 Abs. 2);
4. […]

11. Straßenrand: der äußere Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen der Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen der äußere Rand des Straßenbankettes; ist auch dieser nicht feststellbar, der äußere Rand der tatsächlich für den Verkehr benützten Fläche;
12. […]

§ 6

Benützung von öffentlichen Straßen (Gemeingebrauch)

(1) Öffentliche Straßen können von jedermann bestimmungsgemäß unter den gleichen Bedingungen für Verkehrszwecke benützt werden (Gemeingebrauch).
(2) […]

§ 7

Sondernutzung

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straßen durch Einrichtungen auf, unter oder über der Straße bedarf - unbeschadet der in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen - der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Zustimmung bleibt nach Maßgabe des Abs. 2 auch bei Einreihung der Straße in eine andere Straßengattung (§ 11 Abs. 5) aufrecht.
(2) Um die Zustimmung zur Sondernutzung ist die Straßenverwaltung schriftlich zu ersuchen. Die Zustimmung ist dem Besitzer der Einrichtung zu erteilen, wenn Schäden an der Straße, sonstige Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches oder die Behinderung künftiger Straßenbauvorhaben nicht zu erwarten sind. Leitungseinrichtungen, wie z. B. Telekommunikations-, Gas-, Strom-, Kanal- und Wasserleitungen, dürfen nicht auf Fahrbahnen errichtet werden, es sei denn, die Errichtung ist technisch oder mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht anders möglich. Erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Auflagen und Bedingungen zu knüpfen; eine Befristung ist zulässig. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Straßenverwaltung anzuzeigen.
(3) […]

§ 18

Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.
(2) […]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Gegenstand einer nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 beantragten Zustimmung der Straßenverwaltung können nur solche Bauten und sonstige Anlagen sein, die innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand einer öffentlichen Straße iSd Gesetzes errichtet werden sollen. Im Hinblick auf die Legaldefinition des § 2 Z 1 („Straße“) leg. cit. und den festgestellten Sachverhalt steht unstrittig fest, dass es sich bei der asphaltierten Fahrbahn der F Straße um eine Grundfläche, die dem bestimmungsgemäßen Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dient, sohin um eine Straße iSd gesetzlichen Definition handelt.

Zu den Bestandteilen einer Straße zählen gemäß § 2 Z 2 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 nicht nur die Fahrbahn, sondern auch andere unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie bspw ein Bankett. Mangels eigener Legaldefinition wird zur Auslegung dieses Begriffs auf die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 6 Straßenverkehrsordnung 1960 zurückgegriffen, wonach unter einem „Straßenbankett“ der seitliche, nicht befestigte Teil einer Straße zu verstehen ist, der zwischen der Fahrbahn und dem Straßenrande liegt, soweit dieser Straßenteil nicht besonderen Zwecken vorbehalten ist (z.B. Gehsteige oder Radwege). Ein solcher unbefestigter Seitenstreifen dient insbesondere der Ableitung von Oberflächenwässer sowie dem Ausweichen oder Überholen, wenn die befestigte Fahrbahn für eine ungehinderte Vorbeifahrt nicht ausreicht.

Im vorliegenden Fall besteht an der westlichen Grundgrenze des Grundstücks der Bf neben dem asphaltierten Fahrbahnrand ein solcher unbefestigter Randstreifen mit einer Breite von ca. 0,5 m, der direkt am südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks – unmittelbar nach der Mühlbachbrücke – beginnt und bis zur asphaltierten Wartungszufahrt der Bf verläuft. Dabei liegt es unter Berücksichtigung der bestehenden Engstelle auf der M-brücke auf der Hand, dass der gegenständliche Randstreifen – entgegen den Behauptungen der Bf – im Falle des Begegnungsverkehrs ein Ausweichen eines PKW oder eines Fußgängers ermöglicht und dafür auch tatsächlich genutzt wird. Es handelt sich sohin um ein Bankett, das unmittelbar dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dient, und damit – neben der Fahrbahn – um einen weiteren Bestandteil der (F) „Straße“ iSd § 2 Z 2 lit. a Oö. Straßengesetz 1991.

III.2.2. Eine solche „Straße“ stellt nach § 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 auch eine „öffentliche Straße" dar, wenn sie durch Verordnung ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet ist; eine solche Widmungsverordnung besteht im vorliegenden Fall nicht. Alternativ dazu fällt nach par. cit. auch ein Grundstück, das als öffentliches Gut eingetragen ist und allgemein für Verkehrszwecke benützt wird, unter den Begriff der „öffentlichen Straße“. Im vorliegenden Fall befindet sich die Fahrbahn zur Gänze auf einem als öffentliches Gut eingetragenen Grundstück,

das unstrittig allgemein für Verkehrszwecke benützt wird, weshalb eine öffentliche Straße vorliegt. Das Bankett kann und wird ebenso – wie oben ausgeführt – allgemein, von jedermann unter den gleichen Bedingungen – für Verkehrszwecke (Ausweichen eines PKW, Gehweg für Fußgänger) verwendet; auf eine Verkehrsfrequenz oder die bauliche Ausgestaltung des Banketts kommt es nicht an (vgl. VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295). Dieser Seitenstreifen ist aber – im Gegensatz zur Fahrbahn – großteils auf dem Grundstück der Bf situiert.

Im Hinblick darauf, dass die zweite Definition des § 2 Z 3 leg. cit. auf „ein Grundstück“ abstellt, wäre grundsätzlich anzunehmen, dass die „öffentliche Straße“ durch die Grenzen des als öffentliches Gut eingetragenen Grundstücks beschränkt ist, unabhängig vom tatsächlichen Verlauf der in casu auch auf Privatgrund liegenden Straße iSd § 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991. Diese durch den Wortlaut indizierte Annahme bleibt nach einer systematischen und teleologischen Interpretation jedoch unberechtigt.

Zum einen bleibt nach der Systematik des Oö. Straßengesetz 1991 festzuhalten, dass die Definition der „Straße“ in § 2 Z 1 leg. cit. eine zentrale Rolle im Gesetzeswerk einnimmt, weshalb nahe liegt, dass § 2 Z 3 leg. cit. nicht einen davon abweichenden, eigenen Straßenbegriff definieren, sondern sich bloß auf die Festlegung jener Kriterien beschränken soll, unter denen eine Straße iSd § 2 Z 1 leg. cit. eine öffentliche ist. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, dass sowohl in § 7 Abs. 1 leg. cit. als auch in § 18 Abs. 1 leg. cit. die Begriffe der öffentlichen Straße und der Straße offenkundig synonym verwendet werden. Zudem bezieht sich § 18 leg. cit. auf Anlagen „an öffentlichen Straßen“, wobei auf den Bereich von acht Metern „neben dem Straßenrand“ (§ 2 Z 11 leg. cit.) – und nicht etwa auf die Grundstücksgrenze – abgestellt wird.

Zum anderen würde es dem Sinn und Zweck des Oö. Straßengesetz 1991 widersprechen, wenn die zweite Definition des § 2 Z 3 leg. cit. derart auszulegen wäre, dass einer Straße iSd § 2 Z 1 leg. cit. durch die allenfalls nicht gänzliche Situierung auf dem öffentlichen Gut hinsichtlich des auf Privatgrund liegenden (kleinen) Teils kein "öffentlicher Charakter“ zukommen würde. Denn dies hätte in Fällen wie den gegenständlichen die Unanwendbarkeit der §§ 7 (Einfahrtstor auf Straße, aber keine Benützung einer öffentlichen Straße) und 18 (Anlage an öffentlicher Straße, aber nicht neben Straßenrand iSd § 2 Z 11) Oö. Straßengesetz 1991 zur Folge, mit denen aber die Verkehrssicherheit und der Gemeingebrauch nicht nur auf öffentlichem Gut, sondern auch auf allgemein für Verkehrszwecke benützten (ungewidmeten) Straßenteilen, die ausnahmsweise auf Privatgrund liegen, gewährleistet werden soll.

In Anbetracht dieser systematischen und teleologischen Überlegungen wird daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Legaldefinition des § 2 Z 3 zweite Alternative Oö. Straßengesetz 1991 derart ausgelegt, dass sich die „öffentliche

Straße“ hinsichtlich ihres Ausmaßes – abweichend von den starren Grundstücksgrenzen des öffentlichen Guts – mit dem tatsächlichen Umfang der Straße iSd § 2 Z 1 (und Z 2) leg. cit. deckt.

Vor diesem Hintergrund fällt auch jener allgemein für Verkehrszwecke benützte Bestandteil der F Straße unter den Begriff der öffentlichen Straße iSd Oö. Straßengesetz 1991, der auf dem Grundstück der Bf liegt. Folglich ist die Errichtung des gegenständlichen Einfahrtstors (großteils) auf dem Bankett nicht neben dem Straßenrand iSd § 2 Z 11 leg. cit., sondern auf der (öffentlichen) Straße gelegen, womit das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 leg. cit. fällt. Stattdessen wäre um die Zustimmung für eine Sondernutzung nach § 7 Abs. 2 leg. cit. zu ersuchen gewesen.

III.2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Sache des Beschwerdeverfahrens“ jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. VwGH 08.09.2015, Ra 2015/18/0134, mwN). In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren kann von der Behörde wie auch dem Verwaltungsgericht nur darüber abgesprochen werden, was überhaupt beantragt wurde; insofern sind die Behörde und das Gericht an den Inhalt des Antrags des jeweiligen Antragstellers gebunden (vgl. 22.06.2016, Ra 2016/03/0027, mwN).

Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist der Antrag der Bf vom 18.08.2019, mit dem ausdrücklich um Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 ersucht wurde. Im Lichte der dargelegten Judikatur darf das erkennende Gericht nicht über den damit vorgegebenen Prüfungsumfang hinausgehen, weshalb eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 (Sondernutzung mittels Einrichtung auf der Straße) im Rahmen des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen bleibt. Folglich waren der angefochtene Bescheid aufzuheben und der verfahrenseinleitende Antrag der Bf vom 18.08.2019 zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass einem allfälligen Antrag der Bf auf Zustimmung nach § 7 Abs. 2 bzw. im Falle einer Projektänderung (bspw Abrücken des Einfahrtstors von der Grundgrenze) nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 vollständige und aussagekräftige Projektunterlagen (insbesondere auch zur konkreten Höhe des Tors) beizulegen sein werden, die eine Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen anhand einer konkret geplanten Ausführung (sog. „Projektgenehmigungsverfahren“) entsprechend zulassen. Zu den Bedenken der Bf betreffend die Berücksichtigung der RVS durch den behördlich beigezogenen Sachverstand bleibt generell darauf hinzuweisen, dass den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) grundsätzlich zwar keine normative Wirkung zukommt. Da sie aber den Sachverstand der an ihrer Erstellung

beteiligten Experten der Gebietskörperschaften und aus dem universitären Bereich repräsentieren, kann eine Unschlüssigkeit des Gutachtens oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens einzig aus dem Umstand, dass der Sachverständige die RVS auch in sein Gutachten miteinbezog, nicht erkannt werden (vgl. 21.01.2020, Ra 2018/06/0201, mwN).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger